
S 7 RJ 723/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 723/02
Datum	28.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 120/05 ER
Datum	02.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.09.2004 â Az.: [S 7 RJ 723/02](#) â wird abgelehnt.

II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Das Sozialgericht Bayreuth (SG) hat mit Urteil vom 28.09.2004 die Beklagte verpflichtet, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer Ã¼ber den 31.07.2002 hinaus zu gewÃ¤hren. Das SG stÃ¼tzt seine Entscheidung in erster Linie auf ein von ihm bei der NervenÃ¤rztin Dr.O. eingeholtes Gutachten, nach dem der KlÃ¤ger Ã¼ber den 31.07.2002 auf Dauer nur noch Ã¼ber ein unterhalbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen verfÃ¼gt.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 10.12.2004 Berufung eingelegt, zu deren BegrÃ¼ndung sie auf die abweichende Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens durch ihren SozialÃ¤rztlichen Dienst verweist. Sie geht in ihrer Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers davon aus, dass dieser tÃ¤glich noch

vollschichtig Tätigkeiten verrichten können unter Beachtung gewisser qualitativer Leistungseinschränkungen.

Mit Schriftsatz vom 10.02.2005 beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Das Urteil sei wegen der unzutreffenden Leistungsbeurteilung des Klägers fehlerhaft. Eine eventuelle Rückforderung überzahlter Leistungen scheine nicht erfolgsversprechend.

Nach [Â§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungsträgers Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungsträger verurteilt wurde, dem Kläger eine Rente zu zahlen. Der Versicherungsträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Kläger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [Â§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen, soweit die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl., Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Â§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berücksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete Beträge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden können. Das Interesse des Leistungsträgers an der Rückerstattung der Leistung ist umso höher zu bewerten, je größer die Erfolgsaussichten der Berufung des Leistungsträgers einzuschätzen sind. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der Versicherungsträger nach [Â§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Â§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen Leistungsträger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend lässt sich die Erfolgsaussicht der Berufung nur schwer beurteilen, da vom Senat noch weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht durchzuführen sind. Das Erstgericht stützt seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise auf das Ergebnis der von ihm durchgeführten Ermittlungen. Dass die Beklagte und Berufungsklägerin ihre Berufung auf eine andere medizinische Einschätzung des Leistungsvermögens des Klägers stützt, macht es aus objektiver Sicht noch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie mit ihrer Berufung jedenfalls in wesentlichem Umfang

Erfolg haben wird.

Unter diesen Umständen besteht unter Abwägung einerseits des Interesses des Klägers an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten zu müssen, kein Anlass, von der im Gesetz vorgesehenen Regelung, dass die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) für die Zeit ab Erlass des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung hat, abzuweichen.

Die Entscheidung über die Kosten (s. BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der Erwägung, dass der Antrag der Beklagten abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Der Vorsitzende des 19. Senats

Erstellt am: 30.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024